



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17 Oktober 2013  
SIC(2013)3423179

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Richterin Scheerhorn  
(i.V. des Vorsitzenden Richters)  
6. Senat

Hardenbergstr. 31  
10623 Berlin

**Betr.: Ihr Schreiben vom 8.7.2013, Aktenzeichen OVG 6 B 3.12**

1. Mit dem o.a. Schreiben haben Sie die Kommission darum ersucht, gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilferechts durch die einzelstaatlichen Gerichte<sup>1</sup> eine Stellungnahme zu Fragen über die Anwendung der Beihilfenvorschriften abzugeben.

### 1. SACHVERHALT

2. Nach den mitgeteilten Informationen geht es in dem anhängigen Rechtsstreit zwischen den Klägerinnen (K GmbH K & Co. KG sowie K P gesellschaft mbH) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 26.8.2008, mit dem dieses die Klage gegen den Bescheid der ILB vom 17.6.2002 in der Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheids vom 16.9.2003 (beide zusammen "der Änderungsbescheid") zurückgewiesen hat. Mit dem Änderungsbescheid wurde ein früherer Bescheid der ILB vom 9.5.2000 teilweise zurückgenommen und die

gewährte Zuwendung in Form eines Investitionszuschusses in Höhe von EUR 2.981.189,57 um EUR 322.577,68 (d.h. auf EUR 2.658.611,89) gekürzt.

3. Dem Änderungsbescheid liegt die Annahme zugrunde, dass der ursprüngliche Zuwendungsbetrag über den mit Entscheidung der Kommission vom 14.3.2000<sup>2</sup> (nachfolgend: "**Beihilfeentscheidung**") für zulässig erklärten Höchstfördersätzen für die Regionalförderung in der Arbeitsmarktregion Berlin lag.<sup>3</sup> Nach Artikel 2 der Beihilfeentscheidung werden die Beihilfehöchstintensitäten für die Stadt Berlin *"auch im Kumulierungsfall, auf 20% NSÄ begrenzt, wobei für KMU ein Zuschlag von 10% brutto gewährt werden kann"*. Aus Rn. 14, 44-47 der Beihilfeentscheidung ergibt sich dabei, dass sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hatte, für die gesamte Arbeitsmarktregion Berlin, einschließlich des Brandenburger Umlandes, die für die Stadt Berlin (als ein Fördergebiet iSv. Artikel 87(3)(c) EGV) geltenden Förderhöchstsätze anzuwenden.

4. Zu den Beihilfehöchstintensitäten werden in der Beihilfeentscheidung die folgenden Erläuterungen gegeben:

"(59) Deutschland legt dar, dass die Beihilfeintensitäten aufgrund landesspezifischer Gegebenheiten nicht in NSÄ, sondern nur als Bruttowert angegeben werden. Doch verpflichte sich Deutschland, die Bruttobeihilfeintensitäten einzuhalten und akzeptiere, dass die Kommission aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten die Beihilfehöchstintensitäten in NSÄ genehmigt. Da das Nettosubventionsäquivalent keinesfalls mit dem Bruttowert einer bestimmten Beihilfe gleichgesetzt werden darf, kommt die Kommission nicht umhin, die Beihilfehöchstintensitäten der deutschen Fördergebietskarte in NSÄ zu genehmigen, auch wenn in der Anmeldung die Bruttowerte angegeben sind. Die KMU-Zuschläge werden in Brutto ausgedrückt.

(62) Die Brutto-Beihilfeintensitäten für die Stadt Berlin (43/28 %, vgl. Randnummer 58) überschreiten den in den Leitlinien festgelegten Höchstsatz (...). Folglich können die Beihilfeintensitäten für die Stadt Berlin nur als mit den Leitlinien vereinbar angesehen werden, wenn folgende NSÄ-Sätze nicht überschritten werden:

---

Entscheidung der Kommission vom 14. März 2000 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 — Westdeutschland und Berlin, ABl L 97 v. 6.4.2001, S. 27.

Nach den mitgeteilten Informationen hatte sich die Bundesrepublik bereit erklärt, die vor der (rückwirkenden) Änderung der Förderhöchstsätze bereits ergangenen Zuwendungsentscheide bei Überschreitung dieser Sätze teilweise zurückzunehmen sowie die überschießenden Förderbeträge zurückzufordern. Damit kam die Bundesrepublik der Rückforderungspflicht bei Verstoß gegen das materielle Beihilfeverbot nach.

20 % NSÄ

zuzüglich 10% brutto für KMU."

5. Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich für den konkreten Fall, dass die ursprüngliche Zuwendung 33,64% der zuwendungsfähigen Investitionen iHv. EUR 8.862.039,65 ausmachte. Nach der Kürzung durch den Änderungsbescheid liegt der Anteil bei 30% ((2.981.189,57 — 322.577,68) ./ 8.862.039,65). Nach den mitgeteilten Informationen beruhte jedenfalls der Änderungsbescheidung auf der Überlegung, *"dass, da die Zuwendungsempfänger im Rahmen des Rücknahmeverfahrens keinerlei steuerliche Belastungen nachgewiesen hätten, der bewilligte Zuschuss den Betrag von 30% brutto der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen dürfe."* (S. 3 Ihres Schreibens).

## 2. BEIHILFERECHTLICHE BEURTEILUNG

6. Die Kommission hat in der Beihilfeentscheidung bei ihrer Bewertung der angemeldeten Maßnahme — Neuabgrenzung Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2003, einschließlich Festlegung der Förderhöchstgrenze für das Land Berlin — die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998<sup>4</sup> ("Leitlinien") zugrunde gelegt.<sup>5</sup> Diese Leitlinien erläutern in Anhang I die Methodologie und Kriterien zur Bestimmung des Nettosubventionsäquivalents (NSÄ), auf das in der Beihilfeentscheidung für den Basissatz von 20% (ohne KMU-Zuschlag) abgestellt wird. Nach den Leitlinien ist diese auf der Grundlage einer ex ante-Betrachtung vorzunehmen.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> ABl. C 74 v. 10.3.1998, S. 9.

<sup>5</sup> Siehe auch Rn. 31 der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe/Maßnahme C 47/99 (ex N 195/99), Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Deutschland für den Zeitraum 1.1.2000-31.12.2003, ABl. C 340 v. 27.11.1999, S. 8. Soweit die Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe auf den Begriff des Nettosubventionsäquivalents abstellen, verweisen sie ebenfalls auf die Leitlinien. Siehe z.B. Zweiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 2003 bis 2006 (Drs. 15/861), Teil II, Fn. 12.

<sup>6</sup> Vgl. Anhang 1, Ziff. 1 der Leitlinien ("*ex ante-Vergleichsmethode*").

7. Soweit für die Bestimmung des NSÄ der auf der Grundlage der nationalen Beihilferegelung gewährten, individuellen Beihilfe (Investitionszuschuss) auf die in den Leitlinien festgelegte Methodik abgestellt wird, kommt es daher für die Berechnung der Beihilfeintensität nicht auf die tatsächliche Steuerbelastung der Begünstigten an, sondern auf den für das Investment allgemein geltenden Steuersatz.<sup>7</sup>
8. Die von Ihrem Senat durchgeführte Berechnung steht dabei nach Auffassung der Kommission mit der Methodik der Leitlinien (Anhang I) im Einklang. Was die bei der NSÄ-Berechnung angesetzten Parameter anbelangt, so ist die Kommission zwar bei der Bewertung von *Beihilferegelungen* — also *unabhängig vom konkreten Beihilfefall* — von einem abweichenden Abschreibungszeitraum für Gebäude ausgegangen (25 Jahre)<sup>8</sup>. Dabei handelte es sich allerdings um eine verallgemeinernde Annahme, die einer abweichenden Berechnung im dem Senat vorliegenden Fall — wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles (z.B. aufgrund des Alters der Gebäude) gerechtfertigt ist — nicht entgegensteht.<sup>9</sup>
9. Zu berücksichtigen ist allerdings die Verpflichtung der Bundesrepublik, die beschriebenen Förderhöchstsätze auch im Falle der Kumulierung mehrerer Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten einzuhalten (siehe Artikel 2(2) der Beihilfeentscheidung).

<sup>7</sup> Vgl. Anhang 1, Ziff. 1 der Leitlinien: "Die Ermittlung des NSÄ basiert außer bei bestimmten Beihilfeformen, die eine Sonderbehandlung erfordern, lediglich auf Besteuerungs- und Abzinsungsrechnungen. Bei diesen Rechnungen werden die in der Beihilferegelung oder der Steuergesetzgebung des betreffenden Landes enthaltenen Angaben und bestimmte vorausgesetzte Parameter zugrunde gelegt." Siehe auch die Rechenbeispiele in Ziff. 2.2 des Anhangs 1 (einschließlich der Anmerkungen am Ende der Ziff. 2), wo jeweils allgemein auf den Steuersatz (und nicht auf die konkret anfallende Steuer) abgehoben wird.

<sup>8</sup> Dabei hat sich die Kommission an § 7(4) EStG (lineare Gebäude-AfA) orientiert, wonach für Gebäude, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 31.3.1985 gestellt wurde, eine Abschreibungsrate von 4% pro Jahr zugrunde zu legen war (daher 25 Jahre = 100%).

<sup>9</sup> Darüber hinaus würde sich auch bei Zugrundelegung der von der Kommission für die Bewertung von Beihilferegelungen zugrunde gelegten Annahmen — abweichender Abschreibungszeitraum für Gebäude, unterschiedliche Bemessungsgrundlage (5% Grundstück, 35% Gebäude, 60% Maschinen/Einrichtungen) — bei einem Bruttobetrag von 23,64% ein Nettosubventionsäquivalent von unter 20% (konkret: 17,32%) ergeben.

10. Abschließend möchte die Kommission daran erinnern, dass das einzelstaatliche Gericht, anders als bei der verbindlichen Auslegung des Unionsrechts durch die Unionsgerichte, nicht an die Stellungnahme der Kommission gebunden ist (siehe Ziff. 93 der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte <sup>10</sup>).

Hochachtungsvoll,



